

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	3
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 398,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte..... 895,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.252,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 283,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 283,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 283,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 417,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 94,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 209,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 47,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 41,70 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 9,40 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 611,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 765,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 874,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 537,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 269,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 204,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle

- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 169,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte 733,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 1.089,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 284,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 522,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 1.344,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 169,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 292,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 652,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht 652,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 652,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 44,80 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 21,70 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht je Grabstelle..... 170,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele..... 129,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
 - Urnenbestattung je Grabstelle..... 424,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.286,00 Euro.
- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug 129,00 Euro.

- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbestattung je Grabstelle.....5,70 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 27,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte611,00 Euro,
- Reihengrabstätte765,00 Euro,
- Wahlgrabstätte.....874,00 Euro,
- Urnenausgrabung.....537,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 18,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.